

Anmeldung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Für Anlagen bis max. 600 VA (maximale Wechselrichterleistung)

Dem Netzbetreiber

Bremen:
wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212
hausanschluss@wesernetz.de

Bremerhaven:
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212
hausanschluss@wesernetz.de

meldet folgender Anschlussnehmer die Inbetriebnahme einer steckerfertigen Erzeugungsanlage bis max. 600 VA an.

Name, Vorname/Eheleute/Firma		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon	E-Mail	
Zählernummer ¹ (vorhandener Zähler)		
Anlagenausführung der steckerfertigen Erzeugungsanlage		
Modul-Hersteller	Anzahl Module	Gesamtleistung kWp
Wechselrichter-Hersteller	Anzahl Wechselrichter	Gesamtleistung VA
Registrierungsnummer aus Marktstammdatenregister (SEE-Nr.)		
Anschlussart (bitte Anschlussvariante wählen)		
<input type="checkbox"/> Energiesteckdose ³	<input type="checkbox"/> gemäß Absprache mit Elektrofachkraft	<input type="checkbox"/> fest angeschlossen ²
Folgende Dokumente müssen für die vorhandene steckerfertige Erzeugungsanlage vorgehalten werden:		
<ul style="list-style-type: none">> Datenblatt für die Erzeugungsanlage> Konformitätsnachweis des Herstellers für die Erzeugungsanlage> Konformitätsnachweis des Herstellers, dass die gültigen VDE AR-N 4105 eingehalten wird> Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur		
Die vorstehend aufgelisteten Dokumente sind auf Anforderung von wesernetz nachzureichen.		
Der Anlagenbetreiber erklärt:		
<input type="checkbox"/> Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht.		
<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf eine Vergütung des eingespeisten Stroms. Eine Änderung ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Falls eine Vergütung gewünscht wird, benötigen wir zusätzlich das ausgefüllte Formular „Einspeisevergütung für steckerfertige Erzeugungsanlagen“.		
<input type="checkbox"/> Die maximale Leistung von 600 W wird nicht überschritten und es werden keine weiteren Erzeugungsanlagen betrieben.		
<input type="checkbox"/> Die ggf. erforderlichen Änderungen in der Kundenanlage wurden durch einen Elektrofachbetrieb ausgeführt bzw. geprüft.		
<input type="checkbox"/> Das Dokument „Steckerfertige Erzeugungsanlagen – Gesetzlicher Rahmen, Vorgaben und Hintergrund“ (siehe Folgeseite) habe ich zur Kenntnis genommen.		
Geplanter Inbetriebsetzungstermin		
Datum	Uhrzeit	

Die Kosten für einen ggf. erforderlichen Zählertausch in Höhe von 64,26 Euro (inkl. 19 % MwSt.) werde ich erstatten.

Ort, Datum	Unterschrift Anschlussnehmer
------------	------------------------------

1) Ein ggf. erforderlicher Zählerwechsel ist entsprechend der veröffentlichten Kosten des Messstellenbetreibers kostenpflichtig. Der Zählerplatz muss dazu für einen technisch sicheren Betrieb geeignet sein. 2) Der Einbau der Energiesteckdose oder der feste Anschluss der Anlage ist über eine Elektrofachfirma zu realisieren. 3) Energiesteckdose gem. VDE V 0628-1 (Anschluss über Schutzkontaktsteckdose ist nicht statthaft) nach den Vorgaben des VdE.

wesernetz Bremen GmbH | Theodor-Heuss-Allee 20 | 28215 Bremen | Amtsgericht Bremen, HRB 29317 HB | Steuernummer 460 102 09399 | USt.-IdNr. DE 293578137
Sparkasse Bremen: IBAN DE79 2905 0101 0001 0365 16, BIC SBREDE22XXX | Bremer Landesbank: IBAN DE20 2905 0000 1071 8520 08, BIC BRLADE22XXX
wesernetz Bremerhaven GmbH | Hansastraße 17/19 | 27568 Bremerhaven | Amtsgericht Bremen, HRB 29522 HB | Steuernummer 460 102 09380 | USt.-IdNr. DE 294644581
Weser-Elbe-Sparkasse: IBAN DE10 2925 0000 0001 2137 25, BIC BRLADE21BRS
Geschäftsführung wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH: Bernd Christmann, Dr. Thomas Wernicke
www.wesernetz.de

Nach Medienberichten erreichen uns vermehrt Anfragen zu den auch als Stecker-, Balkon-, Kleinst- oder Mikro-Anlagen bezeichneten Solaranlagen. Auch wenn der Name und die Werbung etwas anderes suggeriert („Kaufen – Einstecken – Geld sparen“), handelt es sich nicht um ein „Wohlfühlpaket“. Da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) keine Beschränkung der Anlagenleistung kennt, handelt es sich in jedem Fall um EEG-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2021. Sieht man von den seltenen „Insel-Anlagen“ beispielsweise an abseits gelegenen Jagdhütten ohne jeden Netzanschluss ab, unterliegen diese Anlagen allen Pflichten des EEG und tangierender Vorschriften.

Netzanschluss

Der Anlagenbetreiber hat die Errichtung der steckerfertige Erzeugungsanlage vorab dem Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 3 NAV mitzuteilen. Der Anschluss der Anlage hat unter Maßgabe des § 49 EnWG zu erfolgen, i. d. R. durch den Netzbetreiber oder einen zugelassenen Installateur, sofern nicht bereits eine sogenannte Energiesteckvorrichtung installiert ist. Der Anschluss über einen Schutzkontaktstecker ist unzulässig. Netzbetreiber sind nach § 15 Abs. 1 NAV berechtigt, die Anlage zu überprüfen und – bei Gefahr für Leib und Leben – nach § 15 Abs. 2 NAV verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Zwei-Richtungszähler

Möchte der Anlagenbetreiber das vereinfachte Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W nach VDE-AR-N 4105 nutzen, muss ein Zwei-Richtungszähler zwingend vorhanden sein. Ein Zwei-Richtungszähler ist erforderlich, wenn nicht aufgrund der konkreten Umstände eine Überschuss-Einspeisung (auch in Urlaubszeiten!) ausgeschlossen werden kann. Auch wenn die Leistung dieser Anlagen nur bei 200 bis 500 Watt liegt, wird es i. d. R. bei Haushaltskunden zu einer Überschuss-Einspeisung kommen, da die Grundlast (Stand-By-Verbrauch aller Geräte) geringer ist. Da die Überschuss-Einspeisung vom Netzbetreiber korrekt im EEG-Bilanzkreis zu bilanzieren ist, ist der Zwei-Richtungszähler auch dann erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber auf eine Einspeisevergütung verzichtet. **In keinem Fall ist ein Bezugszähler ohne Rücklaufsperrung zulässig.** Sollte ein Anlagenbetreiber ohne Kenntnis des Netzbetreibers eine solche Anlage in Betrieb nehmen und in der Folge der Bezugszähler rückwärtslaufen, steht ein strafrechtlicher Betrugsverdacht im Raum, da dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, dem Staat und der Öffentlichkeit die ihnen zustehende Vergütung, Netzentgelte, Steuern bzw. Umlagen unterschlagen werden.

Meldepflichten

Auch für steckerfertige Erzeugungsanlagen gelten sämtliche Meldepflichten des EEG, also die Anmeldung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch den Anlagenbetreiber und die nachfolgende Netzbetreiberprüfung, die Meldung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) gemäß § 71 EEG, die Meldung des VNB gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß §§ 72–75 EEG (EEG-Anlagenregister wie auch EEG-Jahresmeldung) wie auch gegenüber der BNetzA gemäß § 76 EEG.

Verzicht auf Einspeisevergütung

Mit der oben genannten Anlage erzeugt der Anlagenbetreiber Strom, den er zum Teil selbst verbraucht. Der nicht selbstverbrauchte Strom wird in das Stromnetz eingespeist und kann gegenüber dem Netzbetreiber zu einem Anspruch auf finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) führen. **Mit der Verichtsvereinbarung verzichtet der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf einen etwaigen Anspruch auf finanzielle Förderung gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Der Verzicht gilt für sämtliche Ansprüche, die in dem Zeitraum von Inbetriebnahme der Anlage bis zum Ende der gesetzlichen Förderdauer entstanden sind bzw. entstehen werden.** Der Verzicht ändert nichts daran, dass der Anlagenbetreiber weiterhin verpflichtet ist, die Vorgaben nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (u. a. Registrierung im Marktstammdatenregister, Einbau der technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung) sowie die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten und eventuell anfallende Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten. Diese Erklärung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats in Textform gekündigt werden. Der Anlagenbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Netzbetreiber die notwendigen Zählerstände für die Abrechnung unverzüglich mitzuteilen.

Technische Vorgaben

Auch bei einem Verzicht auf die Einspeisevergütung sind die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2021 zwingend einzuhalten. Bei steckerfertige Erzeugungsanlagen dürfte insbesondere die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 erfolgen. In der Praxis ist die Anforderung erfüllt, wenn die maximale Leistungsabgabe der Anlage maximal 70 % der Peak-Leistung des Moduls beträgt.